

Sozialversicherungspflicht der Studierenden der Berufsakademie Sachsen

Änderung der bisherigen Regelungen ab 1. 1.2012

Der Deutsche Bundestag hat am 22.12.2011 Änderungen für die Sozialversicherungspflicht von Studierenden in praxisorientierten dualen Studiengängen, also auch für BA-Studierende, beschlossen:

Die Regelung stellt sicher, dass Teilnehmer an dualen Studiengängen künftig wieder einheitlich in der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig sind.

Bekanntlich hatte das Bundessozialgericht am 1.12.2009 entschieden, dass die berufspraktischen Phasen des praxisorientierten dualen Studiums als Bestandteil des Studiums zu werten sind. Damit waren die Teilnehmer am dualen Studium nicht mehr sozialversicherungspflichtig. Davon waren auch die BA-Studierenden betroffen.

Die Studierenden hatten demnach selbst für einen ausreichenden Kranken- und Pflegekostenschutz zu sorgen, etwaige Ansprüche aus der Renten- oder insbesondere Arbeitslosenversicherung fielen weg.

Die Neuregelung bedeutet, dass die Studierenden künftig während der gesamten Dauer des Studiums also in den Praxisphasen sowie den Theoriephasen als versicherungspflichtige Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung gelten.

Die Regelung dient auch der Rechtssicherheit. Sie entspricht auch den Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Hinweis: Die derzeitigen Regelungen zur Absicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten weiterhin.

Was bedeutet die Neuregelung ab 1.1.2012?

1. Die volle Sozialversicherungspflicht für BA-Studierende wird wieder eingeführt.
2. Ab 1.1.2012 sind wieder Beiträge zur Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.
Die Höhe der Beiträge bemisst sich, wie früher, nach der Höhe des Entgelts. Entgelt ist jedwede Leistung des Praxispartners. Beträgt dies nicht mehr als 325 Euro im Monat, trägt der Praxispartner alleine die Beiträge.
3. Die privaten Zahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. zur studentischen Krankenversicherung fallen weg.
4. Die künftige Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bedeutet, dass die bisherige gesetzliche Familienversicherung oder private Mitversicherung bei den Eltern nicht mehr möglich ist.

Was ist vom BA-Studierenden zu veranlassen:

1. Grundsätzlich sind die Praxispartner verpflichtet, die Änderungen ab 1.1.2012 selbst vorzunehmen. Erfolgt dies nicht (siehe Entgeltbescheinigung, Lohnzettel), sollte sich der BA-Studierende an den Praxispartner wenden.
2. Gleiches gilt für die bisherigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Um sicher zu gehen, wird eine Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse empfohlen.
3. Zahlt der Praxispartner keine Vergütung, so werden die von ihm zu leistenden Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung fiktiv ermittelt.

Wegen der notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sollte sich der BA-Studierende mit dem Praxispartner bzw. seiner Krankenkasse in Verbindung setzen.

Weitere Informationen im Bundesgesetzblatt Nr. 71 vom 29.12.2011 (http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) und im GKV-Spitzenverbandsrundschreiben 2011/656 vom 29.12.2011 (dialog.gkv-spitzenverband.de)